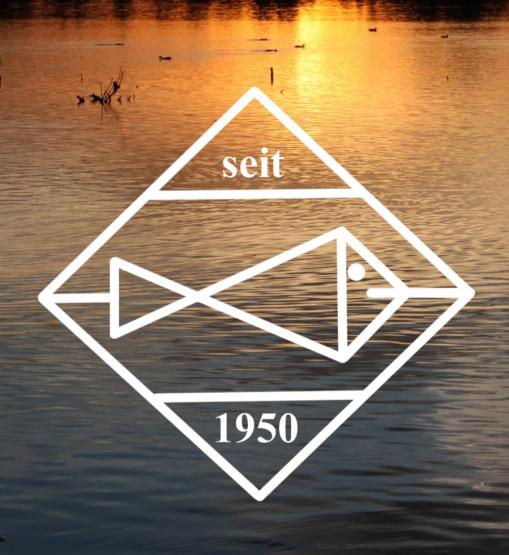
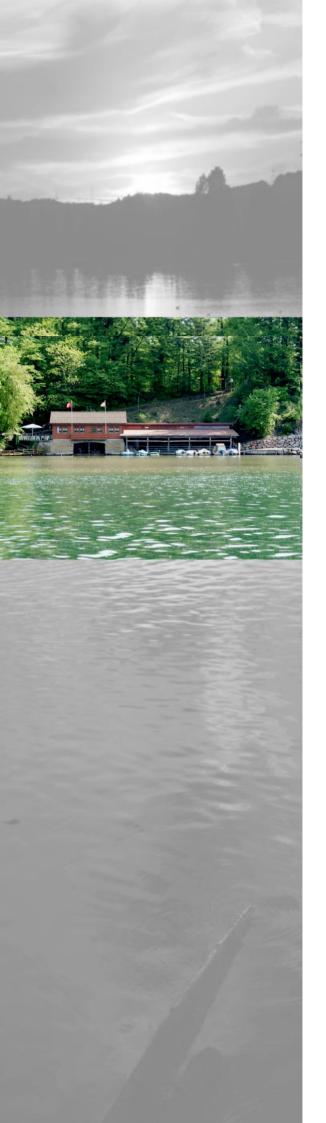
FISCHERZUNFT MÖHLIN-RYBURG



Satzungen



INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES 1		
1.	NAME, SITZ, ZWECK	1
2.	ZUNFT	1
3.	AUFBAU UND INHALT DER SATZUNG	1
3.1	MITGELTENDE DOKUMENTE	1
MITGLIEDSCHAFT 2		
4.	MITGLIEDER	2
4.1	AKTIVGESELLEN	2
4.2	PASSIV-GESELLEN/INNEN	4
ORGANISATION		4
5.	ZUNFTJAHR	4
6.	ORGANE	4
6.1	ARTEN DER ORGANE	4
6.2	ANZAHL VERSAMMLUNGEN	5
6.3	ZUNFTRAT	7
FINANZIELLES		9
7.	FINANZEN	9
7.1	VERMÖGEN	9
7.2	FINANZIELLE MITTEL	9
7.3	REVISION	9
7.4	BEITRÄGE	10
7.5	ENTRICHTUNG	10
7.6	BEITRAGSBEFREIUNG	10
7.7	HAFTUNG	10
SCHLUSSBESTIMMUNGEN		11
8.	VEREINSBESTIMMUNGEN	11
8.1	AUFLÖSUNG/NEUGRÜNDUNG/LIQUIDATION	11
8.2	INKRAFTTRETEN DER SATZUNGEN	12
8.3	REVISION DIESER STATUTEN	12
8.4	ALLGEMEINES	12





ALLGEMEINES

1. Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen "Fischerzunft Möhlin Ryburg" (nachstehend mit Zunft bezeichnet), besteht mit Sitz in Möhlin ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Schweizerischen Obligationen- und Vereinsrecht.

Die Zunft ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen fischereirechtlichen Interessen, der Kameradschaft und des sportlichen Benehmens der Gesellen/innen.

2. Zunft

Die Zunft besitzt ein eigenes Zunfthaus mit einem Einstellraum für Boote, 11 Liegeplätze, 4 Trockenplätze und ein Gastplatz zum Zwecke der in Artikel 1 aufgeführten Interessen und Pflichten der Gesellen/innen.

3. Aufbau und Inhalt der Satzung

Alle in diesen Satzungen aufgezählten mitgeltenden Dokumente stellen einen integralen Teil dieser Satzungen dar.

Änderungen oder Ergänzungen an diesen können ohne Antrag auf Satzungsänderung beantragt beziehungsweise durchgeführt werden.

Da sie jedoch einen Bestandteil der Satzungen bilden, müssen diese von der Hauptversammlung gemäss Artikel 8.3 verabschiedet werden.

3.1 Mitgeltende Dokumente

- I Hausordnung
- II Reglement Bootsplätze
- III Vermietung Zunfthaus
- IV Pflichtenheft Hüttenwart
- V Pflichtenheft Hüttenwarthelfer
- VI Gebühren und Entgelte



MITGLIEDSCHAFT

4. Mitglieder

4.1 Aktivgesellen

AktivgesellenInnen können mit Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Januar 2023 natürliche Personen werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und einen gültigen Sachkunde-Nachweis-Fischerei (SaNa-Ausweis) besitzen.

4.1.1 Aufnahme

Der Zunftrat stellt Antrag auf Aufnahme an die nächste Hauptversammlung. Diese entscheidet über die Aufnahme mit dem absolutem Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen der anwesenden Aktiv-Gesellen/innen. Durch die angenommene Aufnahme besitzt er/sie alle Rechte und Pflichten eines Aktiv-Gesellen/In

Die Jahresgebühr ist bei Aufnahme sofort an den Zunftrat zu entrichten. Ohne Begleichung der Jahresgebühr ist die Aufnahme nichtig.

4.1.2 Pflichten der Aktiv-Gesellen/innen

Aktivgesellen anerkennen die Satzungen und Beschlüsse der Zunftorgane.

4.1.2.1 Arbeitsverpflichtung

Alle Aktiv-Gesellen/innen verpflichten sich, mindestens 1 Arbeitstag, gemäss Aufgebot des Zunftrates, an zunfteigenen Bauten unentgeltlich zu arbeiten, sowie an zunftinternen Anlässen oder bei Personalbedarf bei Vermietungen mitzuwirken.

4.1.2.2 Wegbedingungen

Mitglieder mit gesundheitlichen Einschränkungen sind von der Arbeitsverpflichtung gemäss Artikel 4.1.2.1befreit. Einschränkungen sind dem Zunftrat ordentlich anzukündigen.

4.1.2.3 Fischessen

Jede/r Aktivgeselle/in, verpflichtet sich beim jährlichen Fischessen inklusive Auf- und Abbauarbeiten der Zunft zur Verfügung zu stehen. Dies ist obligatorisch und zählt nicht zu dem zu leistenden Arbeitstag gemäss Artikel 4.1.2.1. Ergänzend zu dieser Regelung gilt zusätzlich auch Artikel 4.1.2.2.



4.1.2.4 Sonntagsdienste

Jede/r Aktiv-Geselle/in ist verpflichtet mindestens an einem Sonntagsdienst mitzuwirken oder diesen zu übernehmen. Der Dienst beginnt um 09.00 Uhr mit der Übergabe des Schlüssels und dem Portemonnaie durch den Hüttenwart oder eines Hüttenwartgehilfen. Der Dienst endet um 17.00 Uhr. Es ist zwingend ein Hüttendienstblatt auszufüllen. Schlüssel und Portemonnaie sind nach dem Sonntagsdienst dem Hüttenwart/Hüttenwarthelfer eindeutig zu übergeben, beziehungsweise zugänglich zu machen. Mitglieder mit abgeschlosseneren 65. Lebensjahr sind von der Arbeitsverpflichtung gemäss Artikel 4.1.2.1 befreit.

4.1.3 Austritt

Der Austritt aus der Zunft kann nur auf eine jeweilige Hauptversammlung erfolgen und ist schriftlich an den Zunftrat zu richten. Ausstehende Beträge oder zunfteigenes Material können eingefordert werden.

4.1.4 Ausschluss

Aktiv-Gesellen/innen, welche den Interessen der Zunft entgegenwirken, gegen die Satzung und dessen mitgeltenden Dokumente verstossen, Zunftbeschlüsse missachten oder zu begründeten Klagen Anlass geben, können auf Antrag ausgeschlossen werden.

Über den Antrag wird an der nächsten Hauptversammlung "still¹" abgestummen. Auf Votum eines Gesellen/In kann eine offene abstimmung vollzogen werden.

4.1.4.1 Vorankündigung

Dem auszuschliessenden Gesellen/in muss der beantragte Ausschluss unter Angabe der Gründe 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Ausgeschlossene Aktiv-Gesellen/innen können nicht Passivgesellen/innen werden.

4.1.4.2 Ergänzende Konsequenzen

Wird ein Mitglied aus der Zunft durch eine Hauptversammlung gemäss Artikel 4.1.4 ausgeschlossen, so kann dieses nicht Passivgesellen/innen der Fischerzunft Möhlin-Ryburg werden und hat Hausverbot in und um die Zunfthütte. Dies ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch den Zunftrat schriftlich innerhalb 10 Tage nach erfolgtem Ausschluss mitzuteilen.

4.1.4.3 Abtretung

Aktiv Gesellen/innen, welche aus der Zunft austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jedes Anrecht auf das Zunftvermögen.

¹ Unter einer "Stillen Abstimmung" wird die Entscheidungsfindung verstanden, ohne das ein Zunftmitglied dazu vor der Versammlung zeigen muss wie er abstimmt. Dies bedeute, dass jedes Zunftmitglied auf einem anonymen Zettelt seine Wahl und Meinung festhalten kann. Diese wird vom Zunftrat ausgewertet.



4.2 Passiv-Gesellen/Innen

Passiv-Gesellen/Innen können alle natürlichen Personen werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

4.2.1 Aufnahme

Die Passiv-Beitrittserklärung ist an den Zunftrat zu richten.

Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder sind an der nächsten Hauptversammlung bekanntzugeben, sofern diese bis zur Hauptversammlung den Jahresbeitrag entrichtet haben. Ansonsten verfällt der Antrag auf Passiv-Mitgliedschaft.

4.2.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Passiv-Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, oder wenn der Passivbeitrag während zwei Jahren nicht beglichen wurde.

4.2.3 Austritt

Der Austritt aus der Zunft kann nur auf eine jeweilige Hauptversammlung erfolgen und ist schriftlich an den Zunftrat zu richten. Ausstehende Beträge oder zunfteigenes Material können eingefordert werden

4.2.3.1 Abtretung

Passiv- Gesellen/innen, welche aus der Zunft austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jedes Anrecht auf das Zunftvermögen.

ORGANISATION

5. Zunftjahr

Das Zunftjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

6. Organe

6.1 Arten der Organe

Die Zunft kennt folgende Organe:



- a) die Hauptversammlung als oberstes Organ
- b) Zunftrat als ausführendes Organ

6.2 Anzahl Versammlungen

Der Zunftrat beruft jährlich mindestens 1 Hauptversammlung ein.

6.2.1 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Vereinsjahres gemäss Artikel 5 stattzufinden.

6.2.2 Ankündigung

Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung hat unter Angabe der Traktanden, innerhalb des 4 Quartal des laufenden Zunftjahres gemäss Artikel 5 schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen davon sind ausserordentliche Versammlungen.

6.2.3 Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden aktiven Gesellen/innen. Bei Stimmengleichheit hat der Zunftmeister den Stichentscheid.

Ausgenommen davon sind Anträge auf Änderung der Revision der Satzungen. Diese bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden aktiven Gesellen/innen.

Änderung von mitgeltenden Dokumenten gemäss Artikel 3.1 werden nicht als Satzungsrevisionen oder Änderungen betrachtet. Über die mitgeltenden Dokumente wird mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden aktiven Gesellen/innen befunden.

Eine Stimmenthaltung wird als nicht abgegebene Stimme betrachtet und gewertet.

Aktive Gesellen/innen welche an den Versammlungen nicht teilnehmen, haben kein Recht auf Einsprache.

6.2.4 Pflichttraktanden

- a) Entgegennahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung, sowie Protokollpunkte aus den vorgehenden Versammlungen welche die Hauptversammlung betreffen
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes



- c) Entgegennahme der ordentlichen Jahresrechnung sowie Abrechnungen über eventuelle Anlässe oder Bauten
- d) Erstellen eines Investitionsbudgets mit einem Planungshorizont von drei Jahren
- e) Mutationen: Aufnahme von Aktiv-Gesellen/innen. Austritte oder Ausschlüsse von Aktivoder Passiv Gesellen/innen sowie Information über neue Passive-Gesell/innen
- f) Wahl des Zunftrates einzeln nach Funktionen gemäss Artikel 6.3.1
- g) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren für die Dauer von 3 Jahren
- h) Wahl der Hüttenwarthelfer/innen für das folgende Jahr
- i) Definition der Entgelte und Gebühren
- j) Vorschlag für die Getränkepreise und das Getränkesortiment
- k) Jahresprogramm

Die Wahl des Zunftrates findet nur alle drei Jahre gemäss Artikel 0 statt. Die Wahlperiodizität ist im Protokoll der ordentlichen Hauptversammlung zu führen beziehungsweise zu vermerken.

Über Traktanden, die nicht gehörig angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden. Ausgenommen hiervon ist nur die Einberufung einer neuen Hauptversammlung.

6.2.5 Anträge

Anträge können durch Aktiv-Gesellen/Innen ganzjährig innerhalb des Zunftjahres gemäss Artikel 5, jedoch mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich an den Zunftrat gerichtet werden.

6.2.6 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

An der Hauptversammlung haben nur Aktiv-Gesell/Innen das Stimmrecht. Auf Votum eines Gesellen/In kann eine stille Wahl vollzogen werden.

6.2.7 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Zunftrat oder ein Fünftel der Aktiv-Gesellen/Innen verlangt werden. Die Durchführung hat durch ein schriftliches, mit den Namen der Mitglieder versehenes, an den Zunftrat gerichtetes Begehren und unter Nennung der zu behandelnden Traktanden zu geschehen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen haben innert 3 Monaten nach Verlangen stattzufinden und die Einladung hat 30 Tage vor dem festgelegten Datum unter Angabe der Traktanden, schriftlich zu erfolgen.



6.3 Zunftrat

Der Zunftrat besorgt sämtliche Zunftangelegenheiten und die Verwaltung.

6.3.1 Zusammensetzung

- Zunftmeister
- Statthalter
- Säckelmeister
- Zunftschreiber
- Hüttenwart

6.3.1.1 Mindestzusammensetzung des Zunftrates

Der Zunftrat muss zur Ausübung der Geschäfte mindestens durch drei unterschiedliche natürliche Personen besetzt sein:

- Zunftmeister
- Säckelmeister
- Hüttenwart

6.3.2 Kompetenzen

Bei der Ausübung der Zunftangelegenheiten hat der Zunftrat die nachfolgenden Handlungsund Finanzkompetenzen

6.3.2.1 Handlungskompetenzen

Dem Zunftrat stehen insbesondere folgende Handlungskompetenzen zu:

- Er vertritt die Zunft nach Aussen
- Er regelt die Zeichnungsberechtigung
- Er erarbeitet zu Handen der Hauptversammlung für das kommende Zunftjahr gemäss Artikel 5, einen Vorschlag für die Getränkepreise und das Getränkesortiment, welchen die Hauptversammlung verabschiedet.

6.3.2.2 Finanzkompetenzen

Das Budget für den Vorstand beträgt Fr. 10'000.-- pro Jahr. Er kann innerhalb dieses Budgets über den Höchstbetrag von Fr. 4'000.-- pro Fall ohne Folgekosten verfügen. Ausgaben die über den Einzelbetrag von Fr. 4'000.-- oder das Jahresbudget von Fr. 10'000.-- hinausgehen, sind ordentlich zu beantragen.



6.3.3 Amtszeit

Der Zunftrat wird für eine Amtszeit von drei Jahren, einzeln nach Chargen, jeweils an einer Hauptversammlung gewählt. Die Beschlussfindung wird gemäss Artikel 6.2.3 durchgeführt. Ebenso werden die Revisoren gemäss Artikel 6.2.4 und Artikel 7.3 gewählt.

6.3.4 Verwaltung Bootsplätze

Der Zunftrat verwaltet die Bootsplätze gemeinsam und informiert die Aktiv-Gesell/innen zeitnahe via Aushang über Veränderungen.

6.3.5 Rechte und Pflichten des Zunftrates

6.3.5.1 Zunftmeister

Der Zunftmeister steht allen Zunftgeschäften vor. Er beruft Sitzungen und Versammlungen ein, leitet sie und gibt bei der Stimmengleichheit den Stichentscheid. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv mit dem Zunftschreiber, oder wenn es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt, mit dem Säckelmeister. Er ist für alle Anliegen der Gesellen zuständig und vermittelt wo nötig. Er repräsentiert die Fischerzunft-Möhlin-Ryburg nach aussen und vertritt dieselbe.

6.3.5.2 Statthalter (Vize Zunftmeister)

Der Statthalter ist der Stellvertreter des Zunftmeisters und vertritt ihn im Verhinderungsfall im Zunftrat sowie in allen Zunftgeschäften.

6.3.5.3 Säckelmeister

Der Säckelmeister führt die Kassenbücher der Zunft. Er hat auf die Hauptversammlung Rechnung abzulegen. Er erstellt von jedem Zunftanlass separate Abrechnung. Er füllt die Steuerdeklaration aus und ist besorgt für die Rückerstattung der alljährlichen Verrechnungssteuer und besorgt den Einzug aller aus diesen Satzungen pflichtigen Beiträge.

Dem Zunftrat sowie den Revisoren hat er jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu gewähren. Den Revisoren ist die Jahresrechnung spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung vorzulegen.

6.3.5.4 Zunftschreiber

Der Zunftschreiber führt die Korrespondenz. Er führt das Aktiv- und Passiv Gesellen/innen Verzeichnis. Er führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Er organisiert alle Belange der Administration der Fischerzunft und setzt die Einhaltung des "Corporate Identity" durch. Er unterstützt den Säckelmeister in allen Belangen der Administration.

Unter "Corporate Identity" versteht man das Selbstbild der Fischerzunft. Dies sammelt sich in der Art und Weise wie die Korrespondenz geführt wird und zu welchen Zwecken und in welchem Ausmass das Logo genutzt wird.



6.3.5.5 Hüttenwart

Die Pflichten des Hüttenwartes sind im mitgeltenden Dokument IV, Pflichtenheft Hüttenwart geregelt. Er ist insbesondere für das Zunft- und Bootshaus, sowie dessen Inventar verantwortlich. Er verwaltet die Schlüssel der Zunft und führt die Schlüsselliste der Aktiv-Gesellen/innen

6.3.5.6 Revisoren

Die Revisoren prüfen die Kassenführung sowie die Jahresrechnung und erstatten hierüber der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie sind bei den Quartalsabrechnungen der Zunfthauskasse gegenwärtig (siehe dazu ergänzend Artikel 7.3).

FINANZIELLES

7. Finanzen

7.1 Vermögen

Das Vermögen und die Verwendung der finanziellen Mittel sind gemäss Artikel 7.1.1 bis Artikel 7.7.3 geregelt.

7.1.1 Umlauf- und Anlagevermögen

Aktive- und Passive-Vermögenswerte gemäss Zunftbilanz.

7.2 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen (Jahresbeiträge)
- freiwillige Zuwendungen
- Mieteinnahmen (Boote, Kästen, Schlüssel etc.)
- Erfolg aus dem Betrieb des Zunfthauses
- · Erfolge aus Zunftanlässen
- diversen Einnahmen

7.3 Revision

Die Zunftbuchhaltung sowie die Buchhaltung des Zunfthauses werden jährlich durch zwei Rechnungsrevisoren einer Revision unterzogen.



Die Revisoren prüfen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung der Ordentlichkeit und den Satzungen entsprechen.

Die Revisionsstelle berichtet der Hauptversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung. Der schriftliche Bericht nennt Personen, welche die Revision durchgeführt haben.

Des Weiteren gelten: OR Art. 727a und Art. 730.

Die Amtszeit der Revisoren beträgt jeweils 3 Jahre. Die Revisoren dürfen keine Zunftratsfunktion bekleiden.

7.4 Beiträge

Die Höhe aller zu entrichtenden Gebühren und Beiträge, ist innerhalb des mitgeltenden Dokuments "Gebühren und Entgelte", welches einen integralen Bestandteil dieser Satzung darstellt, geregelt.

7.5 Entrichtung

Die geschuldeten Beträge sind jeweils bis zum 30. März des laufenden Zunftjahres zu entrichten.

7.6 Beitragsbefreiung

Folgende Mitglieder sind von den Jahresgebühren befreit:

Zunftrat

7.7 Haftung

Bestehende oder entstehende Verbindlichkeiten der Zunft sind nachfolgend geregelt.

7.7.1 Haftungsregelung

In erster Instanz haftet die Fischerzunft Möhlin-Ryburg mit dem ganzen Zunftvermögen bis zu dessen vollständigem Aufbrauch. Reichen die Mittel nicht um den Verpflichtungen nachzukommen, haften die Mitglieder solidarisch zu gleichen Teilen, maximal jedoch mit den im Dokument "Gebühren und Entgelte" welches einen integralen Bestandteil dieser Satzung darstellt definierten Beiträgen (ZGB Art. 71).

7.7.2 Kausalität

Eine Forderung gegenüber der Zunft kann nur geltend gemacht werden, wenn sie bei der Entstehung in direktem Zusammenhang, mit der Ausübung des Sinns und Zwecks gemäss Artikel 1 der Fischerzunft Möhlin-Ryburg steht.



In allen anderen Fällen haftet das Mitglied mit seinem Privatvermögen und untersteht somit der allgemeinen Gesetzgebung.

7.7.3 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht gegenüber von Mitgliedern wird ausgeschlossen. Jedes Mitglied handelt in Treu und Glauben gegenüber dem Sinn und Zweck der Zunft.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8. Vereinsbestimmungen

8.1 Auflösung/Neugründung/Liquidation

8.1.1 Auflösung auf Beantragung

Eine Auflösung der Zunft kann durch 2/3 aller Aktiven Gesellen/innen zu Handen einer Hauptversammlung verlangt werden. Der Antrag muss 30 Tage vor der entsprechenden Hauptversammlung dem Zunftrat schriftlich eingeschrieben zugestellt (Poststempel) sein.

8.1.2 Auflösung von Gesetzes wegen

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist sowie, wenn der Zunftrat nicht mehr satzungsgemäss basierend auf Artikel 6.3.1.1 bestellt werden kann (ZGB Art. 77).

8.1.3 Vermögenswerte

Die Vermögenswerte der Fischerzunft Möhlin-Ryburg sind während einer Frist von 12 Monaten nach Auflösung bei der Gemeinde Möhlin zur Verwaltung zu deponieren.

Die Vermögenswerte der Fischerzunft Möhlin-Ryburg dürfen in dieser Übergangsfrist von 12 Monaten gemäss Artikel 1 nicht zweckentfremdet werden.

8.1.4 Neugründung

Die Neugründung der Zunft ist wie folgt geregelt:

Bei Beteiligung von mindestens 3 Gesellen/Innen, zur Neugründung einer "Fischerzunft Möhlin-Ryburg" und Besetzung des Zunftrat gemäss Artikel 6.3.1.1. Die Gründung hat innert 12 Monaten nach Auflösung zu erfolgen.



8.1.5 Liquidation

Bei Nichtgründung einer neuen Fischerzunft Möhlin-Ryburg geht das gesamte Vermögen an die schweizerische Krebsliga

8.2 Inkrafttreten der Satzungen

Diese Satzung gilt ab fort und löst sämtliche alten Satzungen sowie Zunftbeschlüsse ab.

8.3 Revision dieser Statuten

Eine Satzungs- Revision erfolgt auf Antrag des Zunftrates oder wenn 1/3 aller Aktiven-Gesellen/innen dies schriftlich verlangen beziehungsweise beantragen.

8.4 Allgemeines

Alle in den Satzungen nicht enthaltenen Punkte und Vorschriften, werden laut dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht und dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz behandelt.

Möhlin, 20.01.2024

Der Zunftmeister

André Engel

Der Statthalter

Jonas Adler

Der Säckelmeister

Angelo Tudisco

1950

FISCHERZUNFT MÖHLIN-RYBURG